

Niederschrift

**über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 11.10.2017 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40,
40721 Hilden**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings Stadt Hilden

Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fred Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Christopher Monheimius	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden
Herr Yannick Hoppe	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Bernd Hoppe	AfD

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Frau Beigeordnete Rita Hoff	Stadt Hilden
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	Stadt Hilden
Frau Gleichstellungsbeauftragte Monika Ortmanns	Stadt Hilden
Frau Roland Becker	Stadt Hilden
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden
Herr Michael Witek	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Frau Sandra Kollender	SPD
Herr Jürgen Scholz	SPD
Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Michael Deprez	CDU
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Frau Bettina Thimm	CDU
Frau Marianne Münnich	Bündnis90/Die Grünen
Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen

- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 3.1 Einführung der digitalen Gremienarbeit
WP 14-20 SV 01/084
 - 3.2 Öffnungszeiten des Bürgerbüros
WP 14-20 SV 32/018

- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 4.1 Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße /
Niederstraße:
 - 1. Erweiterung des Plangebiets
 - 2. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage vom 10.01. bis zum 11.02.2011
 - 3. Offenlagebeschluss**WP 14-20 SV 61/150**

- 4.2 Bebauungsplan Nr. 105 für den Bereich Herderstraße/Auf dem Sand/Hans-Sachs-
Straße - Aufhebung
Beschluss zur Offenlage
WP 14-20 SV 61/152

- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 5.1 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven
Auszahlungen für die Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017
WP 14-20 SV 20/081

- 6 Anträge
 - 6.1 Antrag der ALLIANZ - Bericht über den aktuellen Status der Ausgleichsrücklage
WP 14-20 SV 20/080

- 7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

- 8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 8.1 Antrag der BA: Weitergabe von Adressen Minderjähriger

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

keine

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Allgemeine Ratsangelegenheiten

3.1 Einführung der digitalen Gremienarbeit

WP 14-20 SV
01/084

Vertagungsantrag:

Rm. Schreier/ CDU erklärte, dass die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf habe. Er beantragte, die Beratung dieses Tagesordnungspunktes auf die Sitzung im Dezember 2017 zu vertagen. Dann könne in einem Zuge über die Variante der Einführung und die Änderung der Satzung entschieden werden.

Bürgermeisterin Alkenings fragte gemäß der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse nach Gegenrede zu diesem Antrag.

Rm. Reffgen/ BA erklärte daraufhin, er halte die Sitzungsvorlage zwar noch nicht für beratungsfähig, das Thema verdiene aber, beraten zu werden.

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte, dass eine Vertagung des Tagesordnungspunktes zur Folge hätte, dass heute nicht darüber beraten werden könne. Da es für die Verwaltung wichtig sei zu erfahren, welche offenen Fragen und Anregungen sich in den Fraktionsberatungen ergeben haben, bat sie die Ratsmitglieder darum, heute über das Thema zu diskutieren und lediglich auf die anschließende Abstimmung zu verzichten. Dadurch würde das Thema im Dezember 2017 erneut auf der Tagesordnung stehen, so dass dem Wunsch der CDU-Fraktion entsprochen würde.

Der Rat folgte diesem Vorschlag und lehnte folgerichtig den Antrag der CDU-Fraktion einstimmig ab.

Die Fraktionen vertraten folgende Positionen zu den in der Sitzungsvorlage betrachteten Varianten:

Die SPD- und die FDP-Fraktion sprachen sich für die Einführung der digitalen Gremienarbeit in Form des Beschlussvorschlages (=Variante 2 „Nutzung eigener Endgeräte“) aus.

- Rm. Y. Hoppe/ FDP betonte, dass mit dieser Variante das Tablet über den Abruf der Sitzungsunterlagen hinaus auch privat genutzt werden könne. Dies biete den Vorteil, dass Gremienmitglieder neben dem eigenen Tablet nicht auch noch zusätzlich ein städtisches mit sich führen müssen. Neben der finanziellen Ersparnis sei es vorteilhaft, dass innerhalb der App kommuniziert werden könne, was die Fraktionsarbeit vereinfache. Andere Kommunen seien den Weg der Digitalisierung bereits erfolgreich gegangen.
- Rm Barata/ SPD appellierte an die Fraktionen, mit einem klaren Schnitt komplett von Papier auf die digitale Gremienarbeit umzustellen und keine Zwischenlösung zu beschließen, damit es tatsächlich zu einer Einsparung kommen könne. Eine einvernehmliche Entscheidung der Fraktionen sei wichtig und solle im Dezember beschlossen werden. Sie warnte davor, die Entscheidung „auf die lange Bank zu schieben“.

Die Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen und der Bürgeraktion sprachen sich für die Einführung der digitalen Gremienarbeit in Form der Variante 1 „Bereitstellung von Endgeräten durch die Verwaltung“) aus.

- Rm. Bartel/ Grüne betonte, wie wichtig ein einheitliches System sei und dass die Verwaltung die Verantwortung für den Support der Geräte trage. Nur so könne die digitale Gremienarbeit funktionieren. Die Kosten, die die Stadt für Zustellung, Druck und Papier spare, solle man in die Geräte für die Gremienmitglieder investieren. Auch das Geld, das die Stadt gespart habe, weil die Ausschussvorsitzenden auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung verzichtet haben, könne der Kostendeckung dienen. Unabhängig davon, dass kein Fraktionsmitglied der Grünen die Papierform wolle, merkte er an, dass es den Gremienmitgliedern wegen der Menge an Ausdrucken nicht zugemutet werden könne, die Unterlagen selber auszudrucken. Er teile im Zusammenhang mit der Komplettumstellung auf digitale Gremienarbeit nicht die Auffassung der Kreisverwaltung, und erläuterte, dass Kommunalaufsichten anderer Gemeinden den gleichen Sachverhalt kritischer sehen. Bürgermeisterin Alkenings stellte klar, dass für Hilden die Rechtsauffassung des Landrates ausschlaggebend sei. Er prüfe im Rahmen der Kommunalaufsicht insbesondere die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Körperschaften.
- Rm. Reffgen/ BA erklärte, dass die BA-Fraktion den Beschlussvorschlag (=Variante 2 „Nutzung eigener Endgeräte“) entschieden ablehne. Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger dürften nicht dazu verpflichtet werden, auf eigene Kosten Tablets zu kaufen. Auch in der Wirtschaft sei es üblich, dass Mitarbeiter auf Kosten des Arbeitgebers mit Geräten ausgestattet werden. Zudem könne er nicht nachvollziehen, warum der Rat für die Verwaltung 20 Tablet anschaffen sollte. Er stimme mit Rm. Bartel/ Grüne darin überein, dass bei der Variante 2 sämtliche technischen Probleme auf die Mandatsträger verschoben werden.

Die Fraktionen CDU, Allianz und AfD sprachen sich nicht ausdrücklich für eine der in der Sitzungsvorlage dargestellten Varianten aus. Rm. Burchartz/ Allianz betonte, seine Fraktion hätte sich heute entscheiden können. Rm. Bommermann/ AfD bemängelte, dass die in der Sitzungsvorlage genannte Kosteneinsparung für die Stadt darauf beruhe, dass der einzelne Mandatsträger die Kosten trage.

Unabhängig von der gewählten Variante äußerte Rm. Remih/ FDP den Wunsch, die Lizenzierung der Windows App noch nicht -wie im Beschlussvorschlag vorgesehen- auszuschließen. Bürgermeisterin Alkenings erläuterte die aktuellen Funktionseinschränkungen der Windows App, merkte aber auch an, dass der Rat selbstverständlich dennoch deren Lizenzierung beschließen könne. Rm. Grünendahl/ CDU informierte, dass Microsoft in diesen Tagen erst verkündet habe, dass der Support für Windows 10 eingestellt werde. Daher mache der Erwerb der Windows-Lizenz keinen Sinn. Rm. Remih/ FDP kündigte an, die Weiterentwicklung der App mit dem Betriebssystem Windows zu beobachten.

Die Fraktionen stellten folgende Fragen bzw. gaben folgende Anregungen für die weitere Beratung:

Die SPD regte an, dass die Verwaltung die Gremienmitglieder bei der Nutzung von Mandatos engmaschig begleite. Die Verwaltung solle den Fraktionen Informationen über die nötigen technischen Voraussetzungen eines Tablets zur Verfügung stellen, damit die Gremienmitglieder sinnvolle Geräte beschaffen können.

Die Grünen baten, den in der Sitzungsvorlage genannten Zeitraum von ca. 3 Monaten als Übergangszeit zu überdenken. Sie halten als Übergangszeitraum sechs bis neun Monate für realistisch.

Die Allianz bat um eine Finanzierungslösung der Tablets für die sachkundigen Bürger. Während die großen Fraktionen in den Gremien zu ca. 80 % durch Ratsmitglieder vertreten seien, sei das Verhältnis von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bürgern in kleinen Fraktionen umgekehrt.

Die FDP regte an, eine Variante 4 anzuführen, in der die Fraktionen einen einmaligen Zuschuss für Tablets der sachkundigen Bürger erhalten. Dadurch werde berücksichtigt, dass sachkundige Bürger nur Sitzungsgeld und keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Der finanzielle Aspekt der Diskussion könne so entschärft werden. Aus den aktuellen Zuschüssen können die Fraktionen diese Kosten für die sachkundigen Bürger nicht stemmen. Die FDP sprach sich dafür aus, dass es in der Verwaltung Ansprechpartner sowohl für Ratsmitglieder als auch für sachkundige Bürger geben solle.

Die BA fragte, ob die sachkundigen Bürger ihre Tablets an die jeweiligen Stellvertreter im Vertretungsfall weitergeben sollen. Es wurde zudem in Frage gestellt, ob Baupläne in DIN A 3 und der Haushaltsplan auf dem Tablet lesbar seien. Die BA forderte, dass jedes Ratsmitglied einen Chip erhält, mit dem es sich an den Druckern im Rathaus einloggen kann, um dort kostenfrei zu drucken. Der Beratungsbedarf der Gremienmitglieder sei insbesondere an den Wochenenden, an denen sich die Gremienmitglieder üblicherweise auf Sitzungen vorbereiten, zu befriedigen. Vor allem in Bezug auf die vorgeschlagene Variante 2 sei zu klären, ob die Verwaltung die Gremienmitglieder bei auftretenden Problemen mit Ersatzgeräten ausstatte.

Die AfD gab an, dass ca. 80 % der Fraktionsmitglieder kein eigenes Tablet besitzen und auch keines brauchen. Es sei gewünscht, dass technische Fragen geklärt werden, z. B. inwieweit ein Tablet vorinstalliert ist und was man für einen Download braucht (Stichwort WLAN).

Abschließend bat Bürgermeisterin Alkenings die Fraktionen darum, sich mit allen weiteren, im Beratungsverlauf aufkommenden Fragen und Anregungen möglichst frühzeitig an das Bürgermeisterbüro zu wenden. Dieses sei bestrebt, Fragen schnellstmöglich zu klären bzw. Anregungen in der nächsten Sitzungsvorlage aufzugreifen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Einführung der digitalen Gremienarbeit. Grundsätzlich nutzen die Gremienmitglieder hierbei eigene Endgeräte (Tablets).

Die Verwaltung wird beauftragt,

- Lizenzen der Firma Somacos zu erwerben für die Mandatos-App der Betriebssysteme
 - iOS und
 - Android,
- den Gremienmitgliedern eine Sammelbestellung für den Erwerb von Tablets anzubieten,
- die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung des Rates bezüglich der digitalen Gremienarbeit zu überarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen und
- eine Nutzungsvereinbarung vorzubereiten.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Beschlussfassung in die Ratssitzung am 13.12.2017 verwiesen.

3.2 Öffnungszeiten des Bürgerbüros

WP 14-20 SV
32/018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Abschluss und Auswertung der einjährigen Testphase im Bürgerbüro der Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten wie folgt zu:

Das Bürgerbüro wird an jedem ersten und dritten, soweit vorhanden auch fünften Samstag im Monat geöffnet. Donnerstags endet die Öffnungszeiten um 18.00 Uhr.

Die zurzeit nicht besetzte 0,5 VZK-Stelle im Bürgerbüro wird mit dem Stellenplan 2018 abgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 6 Nein-Stimmen von den Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Bürgeraktion.

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 4.1 | Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Niedenstraße:
1. Erweiterung des Plangebiets
2. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage vom 10.01. bis zum 11.02.2011
3. Offenlagebeschluss | WP 14-20 SV
61/150 |
|-----|---|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung vom 14.07.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 30.07.2010) geändert durch Beschluss des Rates vom 15.12.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 28.12.2010) dahingehend zu ändern, dass zusätzliche Flächen in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden.**

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Niedenstraße. Das Plangebiet wird um eine Fläche von rd. 1.030 m² um die Flurstücke 313 und 194 (teilweise) in der Gemarkung Hilden Flur 1 erweitert.

Das Plangebiet umfasst damit in der Gemarkung Hilden, Flur 1 die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise). Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 7.130 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes ermöglichen.

- 2. zu den in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung zu nehmen:**

- 2.1 Schreiben der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH vom 14.01.2011:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem Lageplan, welcher der Stellungnahme beigelegt war, verläuft ein Stromkabel im Bereich der Düsseldorfer Straße. Die Straße gehört nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sodass auf eine Kennzeichnung im Bebauungsplan verzichtet wird.

- 2.2 Schreiben der Handwerkskammer vom 08.02.2011:

Keine Bedenken.

2.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.02.2011:

Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass das Landeswassergesetz (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 geändert wurde. Der in der Stellungnahme benannte § 51 a des alten LWG findet sich nun im § 44 des LWG NRW.

Im § 44 Abs. 1 LWG NRW heißt es: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.“ Im § 55 Wasserhaushaltsgesetz wird in Absatz 2 ausgeführt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet im Generalentwässerungsplan der Stadt Hilden bereits berücksichtigt. Die Entwässerung des Plangebietes soll analog der Stellungnahme des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Hilden im Trennsystem erfolgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt auf Grundlage des genehmigten Generalentwässerungsplanes aus 2010. Vorflut für das Gebiet ist der Mönchengraben. Die Einleitung erfolgt über das Regenklärbecken an der Reisholzstraße DE-01-M. Eine Vermischung mit Schmutzwasser erfolgt nicht. Die Möglichkeit der Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den begrünten Teilbereichen ist daher nicht erforderlich, auf entsprechende Untersuchungen kann verzichtet werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Industriegebiete gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit dem Anhang (Abstandsliste 2007) zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (MBl. NRW. 659) gegliedert werden. In der Planzeichnung werden ergänzende Festsetzungen aufgenommen und Betriebe der Abstandsklasse VII in den entsprechend festgesetzten Bereichen des Plangebietes ausgeschlossen.

Unbeschadet weitergehender Bestimmungen sind Betriebe und Anlagen der in den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) jeweils aufgeführten Abstandsklassen von der Ansiedlung ausgeschlossen.

Ausnahmen von der vorgenannten Festsetzung können nach § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall für Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Emissionen der geplanten Anlagen z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Durch die Festsetzungen wird auch der Aspekt der Geruchsemissionen auf Ebene des Bebauungsplanes hinreichend berücksichtigt. Weitergehende Regelungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Untere Landschaftsbehörde:

Keine Bedenken.

Planungsrecht:

Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Mettmann wird im Rahmen der erneuten Offenlage beteiligt und anschließend nach Abwägung durch den Rat der Stadt Hilden über die Ergebnisse benachrichtigt. Des Weiteren wird dem Kreis Mettmann mitgeteilt, wenn der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

2.4 Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW vom 09.02.2011:

Keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der hiesigen Niederlassung erfolgt im Zuge der erneuten Offenlage sowie im späteren Bauantragsverfahren.

3. die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 wie folgt zu behandeln:

3.1 Schreiben von Frau Gabriele Wick vom 31.01.2011:

Die im Rahmen der Bürgeranhörung vom 23.09.2010 vorgebrachten Bedenken wurden im Zuge der Ratssitzung vom 15.12.2010 behandelt und sind somit in die Abwägung zum Bauleitplanverfahren eingeflossen. Die Stadt Hilden setzt sich stets für einen Interessenausgleich ein. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinzuweisen. Die Stadt ist somit bereits gesetzlich dazu verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Hinweise zum Verkehr und der damit verbundene Verkehrslärm auf der Nidenstraße werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2013 konnten auf der Nidenstraße 4.588 Fahrzeuge/24 h mit einem Lkw-Anteil von ca. 7 % gezählt (210 / 290 Lkw/24 h) werden. Dies wurde auch in der schalltechnischen Untersuchung in Kapitel 7.4 entsprechend wiedergegeben und berücksichtigt.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt. Bei den von der Einwenderin vorgebrachten „offiziellen Zahlen“ von bis zu 70 dB(A) bezieht sich die Einwenderin vermutlich auf die Lärmkartierung, welche auch im Geoportal der Stadt Hilden abgerufen werden kann. Demnach wird eine Belastung von 65 bis 70 dB(A) lediglich unmittelbar im Nahbereich der Düsseldorfer Straße erreicht. Aufgrund der Verkehrsbelastung der Nidenstraße sind deutlich geringere Werte zu erwarten. Zudem kann ausgeführt werden, dass durch die Erschließung des Plangebietes die Verkehrszunahme bei einem konservativ angesetzten anlagenbezogenen Anteil an neuen Fahrten für den Betrieb der mc² nach Änderung auf den Teilflächen 8A, 8B und 8C und Teilfläche 2 von maximal 10 % des Gesamtverkehrs, also weniger als 300 / 450 Fahrzeuge/24 h und weniger als 21 / 29 Lkw/24 h liegen wird.

Bushaltestellen sind im öffentlichen Straßenraum angeordnet und gemäß DIN 18005 zu beurteilen. Daher werden die Bushaltestellen auch nicht im Zuge der Lärmkontingentierung berücksichtigt, da sich die Kontingentierung lediglich mit den gewerblichen Lärmquellen befasst.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an das Aufstellen und den Betrieb der genannten Glascontainer sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Glascontainer befinden sich im öffentlichen Straßenraum, eine Einbeziehung in die Lärmkontingentierung ist daher nicht erfolgt.

Des Weiteren wurde die schalltechnische Untersuchung aufgrund der vorgebrachten Anregungen zu den nicht mehr im Bestand vorhandenen Firmen überarbeitet und das Gutachten

aktualisiert.

Verkehrslärm ist im Zuge von Bauleitplanverfahren gemäß DIN 18005 zu beurteilen. Im Zuge der Kontingentierung ist lediglich der gewerbliche Lärm zu berücksichtigen.

Der Hinweis zum bereits in 2010 entfernten Baumbestand auf dem Grundstück Düsseldorfer Straße 160 wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung wurde auf aktueller Basis erstellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gutachten mit Stand vom 22.08.2017 dem aktuellen Stand entspricht. Des Weiteren besteht seitens der Stadt Hilden kein Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung.

Hinsichtlich der geäußerten Kritik zur lediglich kurzen Erwähnung des Lärmgutachtens im Rahmen der frühzeitigen Bürgeranhörung kann Folgendes ausgeführt werden: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wurde lediglich auf die schalltechnischen Untersuchungen hingewiesen, da die Ergebnisse noch nicht in die Planunterlagen eingearbeitet waren. Des Weiteren wurde in der Bürgeranhörung dargestellt, dass im Zuge des Weiteren Planverfahrens die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in den Bebauungsplan und seine Festsetzungen einfließen. Seitens der Stadtverwaltung wurde dabei bereits auf die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlage hingewiesen. Zum Zeitpunkt der 1. Offenlage stand die schalltechnische Untersuchung zur Verfügung. Diese wurde nun aufgrund der vorgebrachten Anregungen und des geänderten Flächenzuschnittes überarbeitet.

Der Hinweis bezüglich der Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde eine naturschutzfachliche Bilanzierung vorgenommen. In der Betrachtung des Verhältnisses zwischen altem und neuem Planungsrecht ist zu beachten, dass ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB zulässig war. Im Rahmen der Bilanzierung wurde bereits berücksichtigt, dass 20 Bäume innerhalb der Gewerbegebietsflächen anzupflanzen sind. Vorhandene Bäume, welche erhalten bleiben, können auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden. Im Ergebnis der zwischen Fachgutachter und dem Tiefbau- und Grünflächenamt abgestimmten Bewertung konnte unter Berücksichtigung der vorzusehenden 20 Bäume innerhalb des Gewerbegebietes sowie dem Pflanzenerhalt innerhalb der festgesetzten Grünfläche entlang der Düsseldorfer Straße nachgewiesen werden, dass eine Kompensation bereits durch die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Maßnahmen erfolgt. Hervorgerufen durch die Planung ergibt die Bilanzierung sogar einen Überschuss, sodass keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Daher werden auch keine externen Ausgleichsflächen notwendig.

Die Einwendungen finden in der vorgenannten Art und Weise Berücksichtigung.

3.2 Schreiben von Frau Uschi Köneke vom 31.01.2011:

Die Hinweise zur Bürgeranhörung werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Bürgeranhörung vom 23.09.2010 vorgebrachten Bedenken wurden im Zuge der Ratssitzung vom 15.12.2010 behandelt und sind somit in die Abwägung zum Bauleitplanverfahren eingeflossen. Die Stadt Hilden setzt sich stets für einen Interessenausgleich ein. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinzuweisen. Die Stadt ist somit bereits gesetzlich dazu verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung für die Anwohner Niedenstraße und Zeißweg werden nicht geteilt. Im Rahmen der Bürgeranhörung wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung vorlagen, jedoch bis zum Zeitpunkt der

frühzeitigen Beteiligung noch nicht in den Bebauungsplan-Vorentwurf eingearbeitet werden konnten. Daher wurde lediglich auf die schalltechnischen Untersuchungen hingewiesen. Des Weiteren wurde in der Bürgeranhörung dargestellt, dass im Zuge des weiteren Planverfahrens die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in den Bebauungsplan und seine Festsetzungen einfließen. Seitens der Stadtverwaltung wurde dabei bereits auf die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlage hingewiesen. Zum Zeitpunkt der 1. Offenlage stand die schalltechnische Untersuchung zur Verfügung. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Gewerbebetriebe sind im Gutachten unter Punkt 3.3 transparent dargestellt. Durch die Berechnung der Emissionskontingente und die verbindliche Festsetzung von Emissionskontingenten im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Der Schallschutz für die im Umfeld liegenden schutzwürdigen Nutzungen wird somit gewährleistet.

Das Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die aktualisierte schalltechnische Untersuchung 2017 erstellt wurde und somit Abweichungen zur gesamtstädtischen Lärmkartierung der Stadt Hilden 2008 möglich sind. Das Gutachten basiert auf den aktuellen Angaben und seine Richtigkeit wird seitens der Stadt nicht bezweifelt.

Des Weiteren wurde die schalltechnische Untersuchung aufgrund der vorgebrachten Anregungen zu den nicht mehr im Bestand vorhandenen Firmen überarbeitet und das Gutachten aktualisiert.

Hinsichtlich der Abholzung des Baumbestandes auf dem Grundstück Düsseldorf Straße 160 kann ausgeführt werden, dass das Grundstück nicht im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt. Das Grundstück ist inzwischen durch eine Wohnbebauung bebaut worden, welche im Zuge der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurde.

3.3 Schreiben von den Rechtsanwälte Wolf & Partner bevollmächtigt durch Ursula Henneberg-Mönch vom 07.02.2011:

Die Bedenken hinsichtlich konkreter Naturausgleichsflächen werden nicht geteilt. Im Zuge des weiteren Planverfahrens ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden. Dabei wurde eine naturschutzfachliche Bilanzierung vorgenommen. In der Betrachtung des Verhältnisses zwischen altem und neuem Planungsrecht ist zu beachten, dass ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB zulässig war. Im Rahmen der Bilanzierung wurde bereits berücksichtigt, dass 20 Bäume innerhalb der Gewerbegebietsflächen anzupflanzen sind. Vorhandene Bäume, welche erhalten bleiben, können auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden. Im Ergebnis der zwischen Fachgutachter und Tiefbau- und Grünflächenamt abgestimmten Bewertung konnte unter Berücksichtigung der vorzusehenden 20 Bäume innerhalb des Gewerbegebietes sowie dem Pflanzerschutz innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche entlang der Düsseldorf Straße nachgewiesen werden, dass eine Kompensation bereits durch die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Maßnahmen erfolgt. Hervorgerufen durch die Planung ergibt die Bilanzierung, dass keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Gemäß den Zielen der Planung soll mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren durch die Entwicklung eines integrierten Standortes eine Innenentwicklung forciert werden. Demnach wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des BauGB mit der vorliegenden Planung verfolgt. Zudem stellt bereits der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilden das Plangebiet als Gewerbegebiet dar. Durch den nun vorliegenden Bebauungsplan soll diese Darstellung des Flächennutzungsplanes in verbindliches Planrecht überführt werden. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereits heute im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung liegt. Bei dem Plangebiet handelt es sich kei-

neswegs um ein naturbelassenes Grundstück.

Im Zuge der Vorbereitung der 2. Offenlage wurde zudem eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis führt die Planung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, sofern die geplanten Rodungen zur Berücksichtigung des Brutgeschehens der sog. Allerweltsarten im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden, um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren ist gemäß Artenschutzprüfung die Beleuchtung von Stellflächen und Wegestrukturen mit LED-Leuchtkörpern umzusetzen, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen. Eine entsprechende Festsetzung wird deshalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich inzwischen im Besitz bzw. Zugriff der Firma mc² Europe, sodass die Fläche im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände durch die Erweiterung des Plangebietes im Nordwesten nun über die bestehenden Betriebsflächen der Firma mc² Europe erreicht werden können. Eine maßgebliche Erschließung des Geländes ist somit über die Forststraße vorgesehen. Über die zusätzlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommenen Flächen sollen demnach die geplante Halle sowie eine mögliche Tiefgarage erreicht werden können.

Gleichwohl soll im Rahmen der Angebotsplanung eine Zufahrt zur Niedenstraße nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Neben einer Zufahrt für die Feuerwehr sowie Betreiber der Fernmeldeanlage ist auch eine Zufahrt zum Plangebiet von Seiten der Niedenstraße denkbar, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden kann, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden.

Der Hinweis zu den vorhandenen Bushaltestellen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt; die Bushaltestellen werden in der Begründung zum Bebauungsplan benannt. Die Bushaltestellen befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Den vorgebrachten Anregungen hinsichtlich des Grundstücks Düsseldorf Straße 160 wird gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung wurde entsprechend überarbeitet und die inzwischen realisierte Wohnbebauung auf dem Grundstück mit der Gebietseinstufung Allgemeines Wohngebiet berücksichtigt. Auch die Begründung zum Bebauungsplan wurde gemäß den Gegebenheiten angepasst.

Der Argumentation, dass es sich bei dem Gebiet, welches durch die Straßen Düsseldorf Straße, Niedenstraße, Eichenstraße und Walter-Wiederhold-Straße begrenzt wird, um ein reines Wohngebiet handelt, wird nicht geteilt. Die Stadtverwaltung sieht hier die Berücksichtigung eines Allgemeinen Wohngebietes als angemessen, insbesondere da in dem genannten Bereich sich durchaus vereinzelt Nutzungen befinden, welche über die reine Wohnnutzung hinausgehen. Neben der Schule können weitere Nutzungen wie beispielsweise Computerunternehmen am Zeißweg benannt werden. Eine Einstufung als reines Wohngebiet kann aber auch im Hinblick der unmittelbar angrenzenden Nutzung westlich der Niedenstraße, östlich der Walter-Wiederhold-Straße sowie südlich der Düsseldorf Straße nicht bestätigt werden. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Gemengelage. Die Einstufung als Allgemeines Wohngebiet erscheint daher angemessen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete gewährleistet.

Eine Zufahrt zum Plangebiet unmittelbar über die Düsseldorf Straße wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Damit wird der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprochen und auf Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke verzichtet. Des Weiteren wer-

den somit entlang der Düsseldorfer Straße die bestehenden Grünstrukturen erhalten und ein harmonisches Einfügen der Planung in die Bestandssituation gewährleistet.

Hinsichtlich des vom Einwender vorgetragenen Verweises auf den Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung kann darauf hingewiesen, dass die Erschließung über das bestehende Straßennetz erfolgen soll. Eine Erschließung über die Düsseldorfer Straße war bereits in der 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich als Option benannt. Dabei wird bereits in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 darauf hingewiesen, dass die Düsseldorfer Straße im betroffenen Abschnitt noch außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, sodass in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW als Vertreter des Straßenbaulastträgers die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten sind. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wurde daher die Möglichkeit einer Erschließung unmittelbar über die Düsseldorfer Straße geprüft. Im Ergebnis der Prüfung soll der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprochen werden und auf Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke verzichtet werden.

Die Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Niedenstraße durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 wird in Relation zum Gesamtverkehrsaufkommen eine untergeordnete Rolle spielen. Der Hinweis auf den Schulweg wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird durch die untergeordnete Verkehrszunahme in Relation zum Gesamtverkehrsaufkommen sowie aufgrund der durchgeführten Vergrößerung des Bürgersteigs an der Ecke des Gebäude Düsseldorfer Straße 160 hier keine erhebliche Auswirkung erwartet. Sofern eine verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes an die Niedenstraße erfolgt, ist die Erschließung gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen zu realisieren, sodass zusätzliche Gefahrenpotenziale minimiert werden.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Busverkehr sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Gegebenenfalls ist eine Verlagerung der Bushaltestelle vorzusehen, dies ist jedoch im Rahmen konkreter Ansiedlungsabsichten zu prüfen und nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Eine Beeinträchtigung des Busverkehrs kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht festgestellt werden.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Werksverkaufs werden nicht geteilt. Im Bebauungsplan wird explizit geregelt, dass in den mit GE gekennzeichneten Flächen (GE 2, GE 8a, GE 8b, GE 8c) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen (Werksverkauf), nur ausnahmsweise zulässig sind. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit wird bereits dokumentiert, dass dies nur eine untergeordnete Nutzung im Plangebiet sein darf. Zudem entspricht diese Festsetzung dem bereits bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung. Darüber hinaus wurden im Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, damit gehen die Festsetzungen über die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 103, 2. Änderung hinaus und zeigen, dass hier insbesondere Flächen für das produzierende Gewerbe sowie entsprechende Lagerflächen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Hinsichtlich des befürchteten Verkehrs durch einen möglichen Werksverkauf wird auf die festgesetzten Emissionskontingente im Bebauungsplan verwiesen. Die Einhaltung dieser Werte ist verbindlich, sodass hierdurch bereits ein möglicher Werksverkauf bzw. die damit verbundenen Verkehre hinreichend reglementiert werden.

Die Hinweise zum Verkehr und des damit verbundenen Verkehrslärms auf der Niedenstraße werden zur Kenntnis genommen. Auf die geplante Erschließung über das bestehende Betriebsgelände der Firma mc² Europe an der Forststraße wird hingewiesen. Durch die Möglichkeit, das Plangebiet sowohl von der Forststraße als auch der Niedenstraße zu erreichen, werden die Verkehrsbewegungen besser im Verkehrsnetz verteilt. Zudem wird auf eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2013 hingewiesen, bei der auf der Niedenstraße 4.588 Fahrzeuge/24 h mit einem Lkw-Anteil von ca. 7 % (210 / 290 Lkw/24 h) gezählt werden konnten.

Dies wurde auch in der schalltechnischen Untersuchung im Kapitel 7.4 entsprechend wiedergegeben und berücksichtigt. Der zu erwartende Verkehr durch das Plangebiet wird in Relation zur bestehenden Verkehrsbelastung eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen. Erhebliche Auswirkungen durch den Mehrverkehr sind nicht zu erwarten.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zum Immissionsschutz getätigt. Durch die getroffenen Festsetzungen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die angrenzende Wohnbebauung gewährleistet werden. Einschränkungen zum nächtlichen Lieferverkehr und Ladetätigkeiten können auf Ebene des Bebauungsplanes aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage nicht getroffen werden, gleichwohl können entsprechende Auflagen Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens werden. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Lärmemissionskontingente zu verweisen, die nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr niedriger Grenzen setzt.

Der Anregung, das Maß der baulichen Nutzung und damit insbesondere die Gebäudehöhe im Bebauungsplan zu bestimmen, wird gefolgt. Im Bebauungsplan werden maximale Gebäudehöhen sowie eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt.

Den Ausführungen zur schalltechnischen Untersuchung wird teilweise gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der aktuellen Plangebietsabgrenzung sowie den inzwischen vorhandenen örtlichen Gegebenheiten durchgeführt. Der Gastronomiebetrieb an der Düsseldorfer Straße 160 ist somit nicht mehr im Gutachten benannt und die Fläche östlich der Niedenstraße nun als Allgemeines Wohngebiet berücksichtigt. Eine Einstufung als Reines Wohngebiet wurde nicht vorgesehen, siehe hierzu bereits die zuvor gemachten Ausführungen.

Der Verkehrslärm der öffentlichen Straßen ist im Zuge von Bauleitplanverfahren gemäß DIN 18005 zu beurteilen und nicht Teil der Emissionskontingentierung. Die DIN 18005 sieht lediglich Orientierungswerte für die jeweiligen Gebietstypen vor. Durch den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung werden die Verkehrsmengen auf der Niedenstraße in einem moderaten Maße zunehmen, sodass keine spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrslärm zu erwarten sind.

Im Zuge der Kontingentierung ist lediglich der gewerbliche Lärm zu berücksichtigen. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm sind in der Bauleitplanung bindend. Die Vorbelastung für das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 wurde gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.2 ermittelt. Das Gutachten wurde somit gemäß den geltenden Vorschriften erstellt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die schalltechnische Untersuchung 2017 erstellt wurde und somit Abweichungen zur gesamtstädtischen Lärmkartierung der Stadt Hilden 2008 möglich sind.

Die Begründung wurde gemäß den überarbeiteten schalltechnischen Untersuchungen und Ergebnissen ebenfalls angepasst.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Gewerbegebietsausweisung zur Düsseldorfer Straße hin erweitert werden, um hier das derzeit minder genutzte Grundstück für eine gewerbliche Nutzung zu aktivieren. Westlich des Plangebietes hat sich in den vergangenen Jahren die Firma mc² Europe erfolgreich entwickelt. Die Grundstücksflächen der Firma mc² Europe sind mittlerweile ausgeschöpft, sodass in absehbarer Zeit eine Betriebserweiterung notwendig wird. Die Flächen des Plangebietes sollen für eine entsprechende Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet werden. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten wird zudem gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Der Schallschutz für die im Umfeld liegenden schutzwürdigen Nutzungen wird somit gewährleistet. Die vorliegende Planung ist somit keineswegs rücksichtslos,

sondern ermöglicht ein Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen.

3.4 Schreiben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Ortsgruppe Hilden vom 10.02.2011:

Der Hinweis, dass der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die vorliegende Innenentwicklung begrüßt werden, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Zielen der Planung soll mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren durch die Entwicklung eines integrierten Standortes eine Innenentwicklung forciert werden. Demnach wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des BauGB verfolgt. Zudem stellt bereits der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilden das Plangebiet als Gewerbegebiet dar, durch den nun vorliegenden Bebauungsplan soll diese Darstellung des Flächennutzungsplanes in verbindliches Planrecht überführt werden.

Eine Verschlechterung der Gesamtsituation, wie vom Einwender vorgebracht, kann nicht erkannt werden. Das geplante Gewerbegebiet wird sich aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in das vorhandene Ortsbild einfügen. So wird im Bebauungsplan z.B. entlang der Düsseldorfer Straße eine Grünfläche festgesetzt und die bestehenden Grünstrukturen durch die Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert.

Die Interessen der Anwohner werden zudem durch die nun ergänzend getroffenen verbindlichen Festsetzungen zu maximalen Gebäudehöhen sowie zu Festsetzungen zum Immissionsschutz gewahrt. Die Gewerbegebiete (GE) werden weiterhin gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit dem Anhang (Abstandsliste 2007) zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (MBl. NRW. 659) gegliedert. So sind die Anlagen der Abstandsklassen I-VII (vormals I-VI) für überwiegende Teile des Plangebietes aufgeschlossen. Lediglich im Südwesten des Plangebietes sind Anlagen der Abstandsklasse VII gemäß Abstandsliste 2007 zulässig. Anlagen der Abstandsklassen I-VI sind auch im Südwesten des Plangebietes unzulässig. Ziel ist es, nur Betriebe und Anlagen zuzulassen, die für die schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung keine wesentlichen Störungen verursachen können. Insgesamt ergeben sich im Plangebiet, wie zuvor beschrieben, zwei Untergliederungen im Sinne des Abstandserlasses, in denen Betriebe und Anlagen, die in den festgesetzten Gebieten jeweils angeführten Abstandsklassen, von der Ansiedlung ausgeschlossen sind.

Ausnahmen von der vorgenannten Festsetzung können nach § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall für Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Emissionen der geplanten Anlagen z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen, soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden. Diese Ausnahmeregelung trägt der neusten Entwicklung und den damit einhergehenden sich stetig ändernden Stand der Technik Rechnung.

Der Anregung zu den Baugrenzen wird dahingehend gefolgt, dass das Planverfahren nun einen qualifizierten Bebauungsplan vorsieht und Baugrenzen aufgenommen wurden. Da das bestehende Gebäude der Firma mc² Europe an der Forststraße nicht in Gänze parallel zur Düsseldorfer Straße B 228 steht, wurde im nun vorliegenden Bebauungsplan die Baugrenze nicht in Gänze an der Gebäudekante Forststraße 2/2a ausgerichtet. Der Aufbau der Baugrenze orientiert sich parallel zur Düsseldorfer Straße, ein einheitliches Ortsbild kann somit erhalten bleiben.

Eine Verbreiterung des Grünstreifens wird nicht vorgesehen. Die festgesetzte Baugrenze hält jedoch einen Abstand von 3 m zur festgesetzten Grünfläche ein, sodass der bestehende Gehölzbestand innerhalb der privaten Grünfläche einen zusätzlichen Schutzabstand erhält. Im Zuge des Planverfahrens wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde eine naturschutzfachliche Bilanzierung vorgenommen. In der Betrachtung des Ver-

hänlnisses zwischen altem und neuem Planungsrecht ist zu beachten, dass ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB zulässig war. Im Rahmen der Bilanzierung wurde bereits berücksichtigt, dass 20 Bäume innerhalb der Gewerbegebietsflächen anzupflanzen sind. Vorhandene Bäume, welche erhalten bleiben, können auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden. Im Ergebnis der zwischen Fachgutachter und Tiefbau- und Grünflächenamt abgestimmten Bewertung konnte unter Berücksichtigung der vorzusehenden 20 Bäume innerhalb des Gewerbegebietes sowie dem Pflanzerschutz innerhalb der festgesetzten Grünfläche entlang der Düsseldorfer Straße nachgewiesen werden, dass eine Kompensation bereits durch die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Maßnahmen erfolgt. Hervorgehoben durch die Planung ergibt die Bilanzierung, dass keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Die schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Düsseldorfer Straße / Nidenstraße“ in Hilden-West mit Stand vom 22.08.2017 berücksichtigt die Wohnhäuser östlich des Plangebietes an der Nidenstraße, nördlich des Plangebietes am Porscheweg und nördlich des Plangebietes an der Forststraße als Allgemeine Wohngebiete. Der Anregung des Einwenders wird in diesem Punkt entsprochen.

Die Bedenken hinsichtlich der festgesetzten Emissionskontingente werden nicht geteilt. Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes handelt es sich bei der vormaligen Fläche GE2 nun um die Fläche GE 8b. Für die Fläche wird ein Emissionskontingent von 65 dB(A)/m² (tags) und 51 dB(A)/m² (nachts) festgesetzt. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Der Schallschutz für die im Umfeld liegenden schutzwürdigen Nutzungen wird somit gewährleistet.

Der Anregung, einen Ausschluss von Gewerbeansiedlungen mit nächtlichem Lieferverkehr vorzusehen, wird nicht gefolgt. Ein genereller Ausschluss von nächtlichem Lieferverkehr kann schon allein aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl trägt der Bebauungsplan mit den festgesetzten zulässigen Emissionskontingenten dafür Sorge, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Bei der Steuerung von Lieferverkehr handelt es sich um organisatorische Maßnahmen, welche im Zuge von Baugenehmigungsverfahren bei Vorliegen einer konkreten Planung geprüft werden.

Der Anregung zu Betrieben der Abstandsklasse VII wird gemäß den oben genannten Ausführungen gefolgt. Lediglich im Südwesten des Plangebietes, in einem Bereich, wo der Abstand von 100m eingehalten wird, sind Anlagen der Abstandsklasse VII gemäß Abstandsliste 2007 zulässig. Anlagen der Abstandsklassen I-VI sind auch im Südwesten des Plangebietes unzulässig.

4. die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 103, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Diesem Beschluss liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zugrunde.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Nidenstraße.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 1 die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise). Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 7.130 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.2	Bebauungsplan Nr. 105 für den Bereich Herderstraße/Auf dem Sand/Hans-Sachs-Straße - Aufhebung Beschluss zur Offenlage	WP 14-20 SV 61/152
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 30.06.2017

Die Handwerkskammer regt an, für den noch nicht überplanten Teilbereich einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, dessen Regelungen insbesondere Vergnügungsstätten und ggf. weitere Nutzungen für diesen Bereich ausschließen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregung betrifft den Bereich der südlichen Herderstraße, in dem heute noch das „Mittelgewerbegebiet“ gilt. Hier richtet sich die bauliche Zulässigkeit von Vorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

In Bezug auf die zulässigen Nutzungen ist das Gebiet bereits durch den Bebauungsplan Nr. 502 überplant. Dieser Bebauungsplan beschränkt die Zulässigkeit im Hinblick auf Spielhallen, Vergnügungsstätten und Einrichtungen der Erotikbranche sowie die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet. Ein weiterer Bebauungsplan ist hier daher nicht erforderlich.

1.2 Schreiben des Handelsverbands Nordrhein-Westfalen vom 24.07.2017

Der Handelsverband hegt Bedenken, dass für den noch nicht überplanten Teilbereich Begehrlichkeiten hinsichtlich der Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsnutzungen entstehen könnten. Er regt an, diese Problematik im Zuge der Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes aufzugreifen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregung betrifft den Bereich der südlichen Herderstraße, in dem heute noch das „Mittelgewerbegebiet“ gilt. Hier richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

In Bezug auf die zulässigen Nutzungen ist das Gebiet bereits durch den Bebauungsplan Nr. 502 überplant. Dieser Bebauungsplan beschränkt die Zulässigkeit im Hinblick auf Spielhallen, Vergnügungsstätten und Einrichtungen der Erotikbranche sowie die zentren- und nah-

versorgungsrelevanten Sortimente von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hilden dient als Leitlinie für die Beurteilung von entsprechenden Nutzungsänderungen und ggf. die Überarbeitung des Planungsrechts in den jeweiligen Bauleitplanverfahren. Es untersucht die Versorgungszentren der Stadt sowie die Einzelhandelsansiedlungen an den Ausfallstraßen, jedoch nicht die sonstigen Gewerbegebiete im Stadtgebiet. Es ist nicht geeignet, planungsrechtliche Änderungen zum Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 105 an der Herderstraße herbeizuführen. Sollten Anträge nach einer Nutzungsänderung bspw. für eine großflächige, nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung gestellt werden, kann diese gemäß § 34 BauGB ausgeschlossen werden.

Der Anregung wird daher nicht entsprochen.

2. die öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 105 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808).

Das Plangebiet wird begrenzt durch

1. die Herderstraße im Osten,
2. die Südgrenze des Flurstückes 922 im Norden,
3. die Ostgrenze des Flurstückes 1329 im Westen, ebenso im Westen durch die Südgrenzen der Flurstücke 607 und 559, die Westgrenzen der Flurstücke 866, 867, 1503, 1032 und die Hans-Sachs-Straße,
4. die Südgrenzen der Flurstücke 1359, 1311, 1495, 827, 958, die Westgrenzen der Flurstücke 1446, 1445, 1220, 1221, 441, 1663 sowie die Südgrenzen der Flurstücke 1663 und 1635, die Westgrenzen der Flurstücke 1610 und 1500, die Südgrenzen der Flurstücke 1500 und 1501 im Süden.

Alle Flurstücke liegen in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 sollen die nicht mehr zeitgemäßen Inhalte des Bebauungsplanes als Grundlage für planerische Entscheidungen entfallen.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 29.08.2017 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

5.1	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017	WP 14-20 SV 20/081
-----	--	-----------------------

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen (Anlage 1 der Sitzungsvorlage).

6 Anträge

6.1 Antrag der ALLIANZ - Bericht über den aktuellen Status der Ausgleichsrücklage WP 14-20 SV 20/080

Rm. Burchartz/ Allianz zog den Antrag auf Grund der vollumfänglichen Ausführungen in der Sitzungsvorlage zurück.

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Ratssitzung nach der Sommerpause über die Entwicklung und den aktuellen Status der Ausgleichsrücklage inklusive eines Plan-/Ist-Abgleiches und unter Berücksichtigung bereits beschlossener künftiger Entnahmen zu berichten.

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Antrag der BA: Weitergabe von Adressen Minderjähriger

Rm. Reffgen/ BA verlas folgenden Antrag:

„Zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.09.2017 wurde eine Anregung nach § 24 GO NRW vorgelegt (WP 14-20 SV 01/083), gegen deren Befassung aus formalrechtlichen Gründen Bedenken vorgebracht wurden. Daraufhin wurde in der Sitzung auf Antrag die Anregung mit Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung gestrichen.

Unabhängig von formalrechtlichen Aspekten gibt es aus Sicht der Bürgeraktion indes gute Gründe, die das mit der Anregung verbundene eigentliche Anliegen berechtigt und beratungswürdig erscheinen lassen: Es geht um schutzwürdige Interessen Minderjähriger, deren Volljährigkeit kurz bevorsteht und deren Adressen von der Stadt Hilden zu Werbezwecken weitergegeben werden.

Die BA-Fraktion macht sich daher den Sachverhalt inhaltlich zu eigen und übernimmt den Antrag im Wortlaut:

Beschlussvorschlag:

Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigefügt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an

die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf §36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diesem Mindestanforderung entspricht die Stadt Hilden durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Leider ist diese Information jedoch weitestgehend unwirksam, da sie von vielen Betroffenen - Jugendlichen und deren Eltern - nicht wahrgenommen wird. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.“

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

Bürgermeisterin Birgit Alkenings / Datum
Vorsitzende

Gerit Schwenger / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Leiter Team Bürgermeisterbüro